



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 14

erschienen am 23. Juli 2009

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
68. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boren	333
69. Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen	347
70. Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Gotteskoog	352
71. 1. Nachtragshaushaltssatzung Auenwaldschule Böklund	363
72. Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund	364
73. Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule der Auenwaldschule Böklund	367
74. Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schleswig-Flensburg	370
75. Kreisverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Nördliches Schleiufer“	375

Nichtamtlicher Teil:

68.

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boren

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Boren und hat seinen Sitz in Boren im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Schlei.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Boren“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind,

5. anstelle der Eigentümer der Grundstücke in der bebauten Ortslage sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden Verbandsmitglied.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG)

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen zur Entwässerung.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anlagenverzeichnisse für Deiche und Schöpfwerke.
- (3) Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Wasser- und Bodenverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

- (3) Die Anlieger an den Gewässern – bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger – haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29). Die Inanspruchnahme der Grundstücke oder die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 47, 99 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mind. 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Die Böschungen und ein beidseitiger Schutzstreifen von 5 m Breite – ab Böschungsoberkante – entlang der offenen Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ist ab einer Sohltiefe von 1,50 m der zu beiden Seiten der Rohrachse 5 m breite Schutzstreifen - je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (6) Außerhalb der bebauten Ortslage müssen verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband unterhalten werden, im Abstand von 7 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Ab einer Sohltiefe von 1,50 m ist der zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse 7 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (7) Neben Anpflanzungen dürfen in den obigen Schutzstreifen auch keine Anschüttungen / Abgrabungen vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Reparatur des verrohrten Gewässers oder der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft für Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.

- (8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (9) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (10) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollschächte zu dulden.
- (12) Drainsläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainsläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Schauführer und Schaubeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld. Die Höhe des Schaugeldes legt der Verbandsausschuss fest.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet, mit Zustimmung der Verbandsaufsicht,
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist, mit Zustimmung der Verbandsaufsicht,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Das Verbandsgebiet muss entsprechend der Fläche gleichmäßig vertreten sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (8) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010.

- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
12. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
13. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 12

(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 8 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses. Wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2011.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG beseitigen zu lassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden,
14. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 51, 55 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, sowie in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

- (3) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 8) zu schließen.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu § 65 WVG, § 5 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

§ 24

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gem. Absatz 3
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	gesonderter Vorteilsmaßstab gem. Einschätzung

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Buchst. a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt. Der Gutachterausschuss hat auch die Einschätzung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft vorzunehmen. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25

(zu §§ 31 und 32 WVG)

Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 26

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist. Es sind dies:

1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
3. Grundstücksbezogene Daten.

Die erforderlichen Daten werden z. B. von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk,
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat eine Mahngebühr zu zahlen. Diese wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Die Mahngebühren werden nach § 13 der Landesverordnung über Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungskostenverfahren vom 11. September 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 29

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung in Abhängigkeit davon, welche der Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt**Anordnungen, Zwangsmittel**

§ 30

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 31

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 33

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes nach dem Wasserverbandsgesetz sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunde eingesehen werden kann.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.
- (3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in den Schleswiger Nachrichten.

§ 34

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Kreisblatt bekanntgemacht.

§ 35

(zu § 72 WVG, WVG-ausfVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00 €,
 3. zur Aufnahme von Darlehen über 20.000,00 €,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.04 / 17.06.1994 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Boren, den 23. Juni 2009</p> <p>gez. Unterschrift Thomsen Verbandsvorsteher</p>	<p>Genehmigt: Schleswig, den 24. Juni 2009</p> <p>Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg</p> <p>Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen</p>
<p>Ausgefertigt: Boren, den 25. Juni 2009</p> <p>gez. Unterschrift Thomsen Verbandsvorsteher</p>	<p>Bekannt gemacht: Schleswig, den 23. Juli 2009</p> <p>Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg</p> <p>Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen</p>

69. **Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und
Tagespflegestellen
im Kreis Schleswig-Flensburg**

I. **Einleitung:**

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen haben der Kreis als öffentlicher Jugendhilfeträger und die kreisangehörigen Gemeinden und Städte eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Vorrangiges Ziel des Kreises ist dabei die Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben.

Bei den Tagespflegestellen im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich nur um qualifizierte Tagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG.

Auf der Grundlage der o.a. gesetzlichen Bestimmungen werden folgende Förderrichtlinien erlassen:

II. **Gegenstand der Förderung:**

Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel:

1. anteilige Zuschüsse zum Bau und zur Sanierung von Kindertagesstätten gem. der §§ 22, 22a und 23 KiTaG.

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung stellt der Kreis Schleswig-Flensburg Haushaltsmittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

1. anteilige Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gem. der §§ 24 und 25 KiTaG und § 30 KiTaG,
2. Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG,
3. pauschalierte Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG.

III. **Förderungsgrundsätze:**

1. Die Förderung von Kindertagesstättenbauvorhaben (Neu-, Um- Erweiterungs- oder Anbauten sowie Sanierungsmaßnahmen) im Kreis Schleswig-Flensburg erfolgt unter Zugrundelegung der Bedarfsplanung des Kreises und der Voraussetzung, dass die Einrichtung vom Kreisjugendhilfeausschuss als förderungswürdig anerkannt worden ist.
2. Betriebskostenzuschüsse zur laufenden Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen und von Tagespflegestellen werden nach Inbetriebnahme der Einrichtung und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt.

IV. **Förderung von Kindertagesstättenbaumaßnahmen gem. §§ 22, 22a und 23 KiTaG:**

1. Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt gem. §§ 22, 22a und 23 KiTaG Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

Die Regelförderquote wird auf 15% der zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt.

Die Regelförderung des Kreises erhalten die Gemeinden, deren Finanzkraft die Finanzkraft der Gemeinde mit dem niedrigsten Wert um nicht mehr als 2% übersteigt. Liegt die Finanzkraft über diesem Wert, so wird der Höchstbetrag der Zuweisung für die um jeweils 2-Prozent-Punkte höhere Finanzkraft um jeweils 10% vermindert.

2. Sollten Förderanträge nicht von Gemeinden gestellt werden, ist so zu verfahren, als wäre die Standortgemeinde Antragsteller der zu fördernden Maßnahme. Die konkrete Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Anwendung der obengenannten Prozentsätze auf die für die Standortgemeinde einschlägige Bemessungsgrundlage.
3. Sollten mehrere Gemeinden Bauträger sein, sind die jeweiligen Kostenanteile der beteiligten Gemeinden zu ermitteln. Die Höhe der Baukostenzuschüsse errechnet sich dann auf der Grundlage der zwischen den beteiligten Gemeinden vereinbarten Kostenanteile bzw. Kostenschlüssel nach Maßgabe des für die jeweilige Gemeinde geltenden individuellen prozentualen Fördersatzes.
4. Sofern ein Neu-, Erweiterungs-, An- oder Umbau einer Kindertagesstätte als Folge der Betriebsschließung einer anderen Kindertagesstätte erfolgt, behält sich der Kreisjugendhilfeausschuss in jedem Einzelfall die Anerkennung der Förderungswürdigkeit und damit die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Baukosten vor.
5. Maßgebend für die festzusetzende Förderquote ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
6. Sanierungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Veranlassung des Kreises erfolgen müssen, werden gefördert.
7. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss

V. **Förderung der laufenden Unterhaltung gem. §§ 24 und 25 KiTaG:**

1. Die vom Land für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen (§ 30 KiTaG) gem. § 25 e Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie § 25 Abs. 2 KiTaG zugewiesenen Mittel werden im Jahr in zwei Raten ausgezahlt. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen, werden 20% (bei Trägern mit eigenen Steuereinnahmen) bzw. 22% (bei sonstigen Trägern) der angemessenen Personalkosten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bezuschusst.

Personalkosten sind Vergütungen des pädagogischen Personals einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachtsgeld) sowie die Kosten der Fort- und Weiterbildung und der Fachberatung.

Die Bezuschussung der dänischen Kindertageseinrichtungen erfolgt über die Stadt Flensburg.

2. Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Rahmen des § 25 Abs. 1 KitaG einen Zuschuss zu den Betriebskosten von 5% der angemessenen Kosten für das pädagogische Personal. Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass der Förderauftrag gem. § 22a Abs.1 bis 4 SGB VIII umgesetzt wird.

Der Träger Dänischer Kindergärten erhält eine Förderung in Höhe der durchschnittlichen Pro-Platz-Kosten, bemessen an den Kosten für das pädagogische Personal von deutschen Kindergärten mit vergleichbaren Öffnungszeiten.

3. Eine zusätzliche Förderung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen gem. § 30 Abs. 2 KitaG erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln. Die zugewiesenen Mittel werden im jeweiligen Jahr in zwei Raten zur Auszahlung gebracht.

Verteilungsschlüssel sind die genehmigten Plätze der U3 Kinder in Krippen, altersgemischten Gruppen (durchschnittlich 5 Plätze) sowie in Tagespflegestellen gem. § 28 Abs. 3 und 4 KitaG jeweils zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres für die erste Rate sowie 1. August des laufenden Jahres für die zweite Rate.

4. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

VI. **Kostenerstattung der Ermäßigung des Regel Elternbeitrages (Sozialstaffel) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG:**

1. Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr durch den Träger. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.
2. Der Kreis Schleswig-Flensburg erstattet den Trägern Einnahmeausfälle nur bis zu folgender Höhe (Obergrenze):

a) bis 4 Stunden Regelöffnungszeit	97,00 €
b) bis 6 Stunden Regelöffnungszeit	117,00 €
c) über 6 Stunden Regelöffnungszeit	138,00 €

 - d) die Obergrenzen gelten nicht für Kinder, die sich im letzten (beitragsfreien) Kindergartenjahr befinden.
 - e) bei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kinderkrippe, altersgemischten Gruppe (sog. Familiengruppe) oder Tagespflegestelle betreut werden:

bis 4 Stunden Regelöffnungszeit	130,00 €
bis 6 Stunden Regelöffnungszeit	160,00 €
über 6 Stunden Regelöffnungszeit	190,00 €
3. Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Regelsätze gem. § 28 SGB XII finden Anwendung. Die Einkommensermittlung erfolgt auf Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII.

4. Die Personensorgeberechtigten erhalten eine 100%ige Ermäßigung im Rahmen der Obergrenzen nach Nr. 2, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5,- €) höher ist, als die für die Familie maßgebliche Einkommensgrenze. Sofern der Regelelternbeitrag die maßgebliche Obergrenze übersteigt, wird der von den Personensorgeberechtigten zu leistende Eigenanteil auf maximal 10% (aufgerundet auf volle Euro) des Regelelternbeitrages begrenzt.
5. Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, erfolgt eine gestaffelte Ermäßigung. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um

mehr als	5,- €	bis zu	25,- €	=	90%
mehr als	25,- €	bis zu	50,- €	=	80%
mehr als	50,- €	bis zu	75,- €	=	70%
mehr als	75,- €	bis zu	100,- €	=	60%
mehr als	100,- €	bis zu	125,- €	=	50%
mehr als	125,- €	bis zu	150,- €	=	40%
mehr als	150,- €	bis zu	175,- €	=	30%
mehr als	175,- €	bis zu	200,- €	=	20%
mehr als	200,- €	bis zu	225,- €	=	10%
6. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite beitragspflichtige Kind der Regelelternbeitrag um 30% und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60%, unabhängig von der Höhe des Einkommens, herabgesetzt. Es ist, soweit die Einkommensgrenze im Rahmen der Staffelung überschritten wird, von den unter 5. ermittelten Beträgen auszugehen.
7. Nr. 1 bis Nr. 6 gelten entsprechend für Flüchtlinge mit einer Duldung und Asylbewerber, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.
8. Unabhängig von einer Ermäßigung werden Kosten der Verpflegung nicht im Rahmen des Regelelternbeitrages erfasst. Diese Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.
9. Diese Sozialstaffel gilt auch für Kinder, die ihren Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg haben, aber eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Kreisgebietes besuchen.
10. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von den Personensorgeberechtigten über die Sozialzentren vorzulegen, die die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen. Die Sozialzentren stellen eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle die Beitragsermäßigung. Die durch den Träger nachgewiesenen Einnahmeausfälle werden durch den Kreis Schleswig-Flensburg erstattet.

VII. Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG:

Die Kostenausgleichsbeträge werden in folgender Höhe festgesetzt:

1. bis einschließlich 20 Stunden Öffnungszeit pro Woche = 89,00 €
2. über 20 bis 30 Stunden Öffnungszeit pro Woche = 102,00 €
3. über 30 Stunden Öffnungszeit pro Woche = 130,00 €

maximal jedoch in Höhe des tatsächlichen monatlichen Teilnahmebeitrages oder der Gebühr.

VIII. **Inkrafttreten und Geltungsdauer:**

Diese geänderten Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft und gelten, vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung, bis auf weiteres, längstens bis zum 31. Dezember 2010.

Aus der Einführung des beitragsfreien Kindergartenjahres resultierende Änderungen werden in Form von Handlungsrichtlinien erlassen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2009 die vorstehend geänderte Richtlinie beschlossen.

Schleswig, den 29. Juni 2009

Gez.

von Gerlach
Landrat

70. Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Gotteskoog

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Febr. 1991 (BGBl. I, S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt**Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen****§ 1****(zu §§ 3 und 6 WVG)****Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog" und hat seinen Sitz in Niebüll, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit folgender Inschrift: Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder.
- (4) Der Verband ist ein Bearbeitungsgebietsverband im Sinne von § 5 LWVG.

§ 2
(zu § 4 WVG und § 5 LWVG)
Mitglieder

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Verbände bzw. Gebiete:

- 1.) Wasser- und Bodenverband Alte Au
- 2.) Wasser- und Bodenverband Braderup
- 3.) Wasser- und Bodenverband Humptrup
- 4.) Wasser- und Bodenverband Jardelunder Wiesen
- 5.) Wasser- und Bodenverband Karlum Au
- 6.) Wasser- und Bodenverband Klixbüll-Tinningstedt
im Einzugsgebiet der Wiedau
- 7.) Wasser- und Bodenverband Süderlügum
- 8.) Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel
im Einzugsgebiet der Wiedau
- 9.) Sielverband Bökingharder Gotteskoog
- 10.) Sielverband Brunottenkoog
- 11.) Sielverband Freesmarker Koog
- 12.) Sielverband Interessenten Gotteskoog
- 13.) Sielverband Karrharder Alter Koog
- 14.) Sielverband Karrharder Gotteskoog Norden
- 15.) Sielverband Karrharder Gotteskoog Süden
- 16.) Sielverband Wiedingharder Alter Koog Norden
- 17.) Sielverband Wiedingharder Gotteskoog

§ 3
(zu § 2 Ziffer 13 und 14 WVG und § 5 Abs. 2 und 3 LWVG)
Aufgaben

- (1) Aufgaben des Verbandes sind die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dies geschieht durch:
- 1.) fachliche Unterstützung der Mitglieder,
 - 2.) Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
 - 3.) Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen sowie,
 - 4.) Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.
- (2) Trägerschaft für Maßnahmen im Rahmen des TEN-Projektes und ähnlicher Projekte.

§ 4
Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich. Die Zuständigkeit zur Durchführung der Maßnahmen liegt bei den einzelnen Mitgliedern.

§ 5
(zu §§ 5 und 6 WVG)
Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 6
(zu §§ 44 und 45 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

2. Abschnitt Verfassung

§ 7 (zu §§ 6 und 46 WVG) Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8 (zu § 46 WVG) Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsvorstehern der Mitgliedsverbände. Im Verhinderungsfall, oder wenn der Verbandsvorsteher in den Vorstand berufen wird, wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 9 (zu § 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen. Sie hat weiterhin die ihr durch § 47 WVG und §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 u. 2, 14 Abs. 4, 17 Abs. 3 und 18 LWVG, zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 (zu § 48 WVG) Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder, die Vorstandsmitglieder, das Teilprojekt Eider des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und die unteren Aufsichtsbehörden schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 11**(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)****Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen wird, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gefasst werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Kreis Nordfriesland, dem Kreis Schleswig-Flensburg und dem Teilprojekt Eider des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zu übersenden.

§ 12**(zu §§ 6 und 52 WVG)****Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen, die regional über das Verbandsgebiet verteilt sein sollen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Kommt der Verbandsvorsteher aus dem Bereich der Sielverbände, ist sein Stellvertreter aus den oberliegenden Verbänden zu bestimmen bzw. umgekehrt.

§ 13**(zu §§ 52 und 53 WVG)****Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.12.2012.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.

§ 14
(zu §§ 24, 25 und 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 15
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder, die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie das Teilprojekt Eider des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein mit mindestens einer Woche Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung ist den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie dem Teilprojekt Eider des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zu übersenden.

§ 17
(zu §§ 51, 54 und 55 WVG)
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Person, die den Verband in der im Bearbeitungsgebiet zu gründenden Arbeitsgruppe durch die Abgabe verbindlicher Erklärungen vertritt.

§ 18
(zu § 55 und 57 WVG)
Geschäftsführer / Dienstkräfte

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsvorsteher. Er bedient sich für die Wahrnehmung der Verwaltung des Mitglied Nr. 8, des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel.
- (2) Die Kassenführung wird durch den Geschäftsführer des Mitglied Nr. 8, des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel, wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung in der im Bearbeitungsgebiet einzusetzenden Arbeitsgruppe obliegen dem Verbandsvorsteher. Er bedient sich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Mitglied Nr. 8, des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel.

§ 19
(zu § 52 WVG)
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer abgestimmten verbindlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie etwaiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des § 3 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung vom 18. September 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 273).
- (3) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Verbandsversammlung.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 20
(zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 21
(zu §§ 28 und 29 WVG)
Beiträge und Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Beiträge für den Verwaltungshaushalt verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab (1 ha = 1 BE) auf die Mitglieder außer den Deich- und Hauptsielverbänden Südwesthörn-Bongsiel.

§ 22
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Datenschutz

- (1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adresdaten gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) bei den Mitgliedern zulässig.
- (2) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen, Öffentliche Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 23
(zu § 67 WVG, § 22 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland und im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg.

§ 24
(zu §§ 72, 73 und 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Nordfriesland.

§ 25
(zu § 75 WVG)
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- 1.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2.) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,
- 3.) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 4.) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 26
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Versammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe und der Auflösung des Verbandes einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Versammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungen und Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland und im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg bekannt gegeben.

§ 27
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2002 bzw. 08.08.2002 außer Kraft.

Beschlossen durch die Versammlung:

Niebüll, den 16.12.2008

gez. Vorstandsvorsteher Helmuth Freitag
Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog

Genehmigt:

Husum, den 06.04.2009

i. A. gez. Andresen
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Niebüll, den 06.04.2009

gez. Verbandsvorsteher Helmuth Freitag
Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog

Bekannt gemacht:

Husum, den 25.6.09

i. A. gez. Andresen
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht:

Schleswig, den 23.07.2009

i. A. gez. Ralf Petersen
Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2009

71.

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Schulverbandsversammlung vom 08.07.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2009 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	
				nunmehr festgesetzt auf EUR

im
Vermögenshaushalt
die Einnahmen
die Ausgaben

235.000,00
235.000,00

64.400,00 299.400,00
64.400,00 299.400,00

Böklund, den
08.07.2009

Siegel

gez. Johannes Petersen
Schulverbandsvorsteher

72.

**Satzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
an der Auenwaldschule Böklund (Grundschule und Regionalschule) des
Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 08.06.2005 (Grundschule), 23.03.2007 (Realschule mit Hauptschulenteil, jetzt Regionalschule) und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund vom 08. Juli 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund (Grundschule und Regionalschule), Stolker Straße 4 in Böklund. Der Träger der Auenwaldschule Böklund -der Schulverband Auenwaldschule Böklund-, betreibt die Offene Ganztagschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 08.06.2005 und 23.03.2007 als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Kooperation**

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet der Schulverband Auenwaldschule Böklund eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie sonstigen Partnern zusammen. Zur Regelung des Betriebs werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

**§ 3
Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule**

1. Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht am Montag, Mittwoch und Donnerstag nachmittags Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Auenwaldschule Böklund offen.
1. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. In begründeten Ausnahmefällen können in die Einrichtung auch andere Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

**§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

1. Die Offene Ganztagschule bietet am Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die genauen Zeiten und eine Übersicht über die aktuellen Angebote befinden sich im Internet unter www.auenwaldschule.de.

2. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein halbes Schuljahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich unbefristet und endet mit dem Schulabgang des Kindes (in der Regel zum 31.07. eines Jahres).
2. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich über die Schulleitung an den Schulverband Auenwaldschule Böklund gerichtet werden.
3. Werden Gebühren unbegründet nicht entrichtet, endet die Betreuung des Kindes automatisch. Eine Neuaufnahme ab dem kommenden Schulhalbjahr erfolgt in der Regel nicht.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dieses gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Schulweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweiligen Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund (Grundschule und Regionalschule) erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2009 in Kraft.

Böklund, den 09. Juli 2009

DS

gez. Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher

73. **Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
der Auenwaldschule Böklund (Grundschule und Regionalschule)
des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 9 -Gebühren- der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Auenwaldschule Böklund vom 08. Juli 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund werden zur teilweisen Deckung der Kosten für einzelne Angebote Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung für die Benutzung der Angebote geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des/der Schülers/-in entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei Aufnahme eines/r Schülers/-in bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag nach § 3 zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen. Die Gebühren sind zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
4. Im ersten Monat nach Schulhalbjahresbeginn sind keine Gebühren zu entrichten.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule gilt nachstehende Gebührenregelung:

• ein Nachmittag pro Woche	6,00 € monatlich
• zwei Nachmittage pro Woche	12,00 € monatlich
• drei Nachmittage pro Woche	18,00 € monatlich
2. Weitere gebührenpflichtige Kursangebote werden durch ein entsprechendes Kursheft bekannt gegeben. Die Gebühren werden in diesem Fall entsprechend der Ziffer 1 erhoben. Für die Grundschüler kann die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Grundschule mit dem Kursangebot kombiniert werden. In diesem Fall werden die Gebühren nach Nr. 1 nur einmal fällig.

3. Für die Teilnahme am Mittagessen gilt darüber hinaus folgende Gebührenregelung:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| • ein Nachmittag pro Woche | 10,00 € monatlich |
| • zwei Nachmittage pro Woche | 20,00 € monatlich |
| • drei Nachmittage pro Woche | 30,00 € monatlich |

4. Auf schriftlichen Antrag kann der Elternbeitrag und die Gebühr für das Mittagessen für Empfänger von Leistungen von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II und Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erlassen werden. Als Nachweis ist ein aktuell gültiger Bescheid über die gewährten Hilfen vorzulegen. Der Gebührenerlass gilt für die Dauer eines Schulhalbjahres. Ändern sich die bei der Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schulhalbjahr, ist dies der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund (Grundschule und Regionalschule) verwiesen.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der Personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Der Schulverband ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Böklund, den 09. Juli 2009

DS

gez. Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung für den Kreisfeuerwehrverband Schleswig-Flensburg erlassen:

§ 1

Name und Sitz

Der Kreisfeuerwehrverband Schleswig-Flensburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er hat seinen Sitz in Schleswig.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband hat die Aufgabe,
1. die Bereitschaft der Bevölkerung zu fördern, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken,
 2. auf die Bildung von Jugendabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
 4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,
 5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu betreuen, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen,
 6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen,
 7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
 8. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten,
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband wirkt an den Aufgaben des Kreises nach § 3 Abs. 1 und 2 BrSchG mit. Ihm kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren im Kreis Schleswig-Flensburg sowie die auf ihren Antrag hin aufgenommenen anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Wird die Anerkennung einer Feuerwehr widerrufen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

§ 4

Ehrenmitglieder

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband kann aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Mitgliedern der in § 3 genannten Feuerwehren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann hinsichtlich derselben Person nur einmal gestellt werden.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aberkennen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Kreisfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken.

§ 6

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.

- (2) Der Kreisfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie steht der oder dem Vorsitzenden auch für ihre oder seine Aufgaben zur Verfügung, die sie oder er nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 BrSchG als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Kreises wahrzunehmen hat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 1. den Delegierten der Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren,
 2. den Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer),
 3. den Amtswehrführungen (Amtswehrführerin oder Amtswehrführer),
 4. der Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer) und ihrer Stellvertretung.

- (2) Die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren entsenden jeweils für volle 30 aktive Mitglieder ein aktives Mitglied als Delegierte oder Delegierten, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede freiwillige oder Pflichtfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehren und –abteilungen entsenden jeweils für volle 30 Mitglieder ein aktives Mitglied als Delegierte oder Delegierten, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede Jugendfeuerwehr bzw. –abteilung. Dies gilt entsprechend für die nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren

- (3) Stimmberechtigt sind
 1. die Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer) als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes,
 2. die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nach Nr. 3 und Nr. 4 stimmberechtigt sind,
 3. die Amtswehrführungen,
 4. die Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden und
 5. die Delegierten nach Absatz 2.

- (4) Die Mitgliederversammlung
 1. wählt den Vorstand,
 2. entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist,
 3. beschließt über die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung,
 4. beschließt über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 5. beschließt den Haushaltsplan,
 6. nimmt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Jahresbericht der Kreiswehrführung entgegen,
 7. beschließt über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
 8. beschließt über Dringlichkeitsanträge.

(3) Der Vorstand

1. bereitet die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. schlägt die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung vor,
3. schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor,
4. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
5. entscheidet über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
6. schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bestellt die ehrenamtlichen Fachwartinnen und Fachwarte des Kreisfeuerwehrverbandes,
7. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung der Geschäftsführung und der Fachwartinnen oder Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit,
8. schlägt die ehrenamtlichen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreiswehrführung für die Aufgaben nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 BrSchG vor,
9. gibt sich und den von ihm gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung,
10. führt Kreisfeuerwehrtage und andere Veranstaltungen durch und
11. verwaltet die vom Kreis zur Durchführung übertragenen Aufgaben.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Fachwartinnen und Fachwarte erhalten bei Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des vollen Tagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die oder der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

(6) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(7) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 10

Kreiswehrführung und Stellvertretung

(1) Zur Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltage

1. als Wehrführung, Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört oder als Kreis- oder Amtswehrführung oder Stellvertretung tätig ist,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat,
3. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. die Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.

(2) Die Kreiswehrführung

1. unterstützt und berät den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens,
2. berät die Gemeinden bei ihren Aufgaben und wirkt auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hin,
3. unterstützt die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben und
4. bestellt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde die ehrenamtlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die bei den Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirken.

(3) Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt.
Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG – in der Fassung vom 19.03.1997).
- (2) Die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretung werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
 2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer, als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die amtierende Kreiswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Kreiswehrführung bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Kreiswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Kreiswehrführung wird unter der Leitung der Kreiswehrführung gewählt. Stehen weder Kreiswehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Wahlvorschläge für die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht werden und von mindestens fünf Wehrführerinnen oder Wehrführern unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich der Kreiswehrführung vorliegen und von fünf Wehrführerinnen oder Wehrführern unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag für die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart bedarf der Unterschrift von fünf Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten.
- (6) Die Amtszeit der Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.
- (7) Wiederwahlen zum Vorstand sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, bei der Kreiswehrführung und der Stellvertretung spätestens jedoch mit dem Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

- (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12 Behandlung von Widersprüchen

- (1) Über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, denen noch nicht abgeholfen worden ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur Verhandlung sind die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen oder Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (2) Die Ausgaben des Kreisfeuerwehrverbandes werden gedeckt durch
1. die Beiträge der Gemeinden,
 2. den Beitrag des Kreises und
 3. sonstige Zuwendungen.
- (3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Haushaltsführung ist jährlich durch zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Haushaltsjahr gewählt werden. Die Prüfungsrechte des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Schleswig-Flensburg bleiben unberührt.

§ 14

Veröffentlichungen

Die Satzung und alle amtlichen Bekanntmachungen des Kreisfeuerwehrverbandes werden im Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg bekanntgemacht.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 14.04.2007 außer Kraft.
- (2) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVObI. S. 693) wurde durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg mit Verfügung vom 08.07.2009 erteilt.

Schleswig, den 14. Juli 2009

gez. Rainer Erichsen
Kreiswehrlührer

75. **Bau- und Umweltverwaltung**
Az.: 661.6.02.11.00

Kreisverordnung
zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung
„Nördliches Schleiufer“
- 10. Änderungsverordnung -

Aufgrund des § 18 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen am nördlichen Schleiufer im Kreise Schleswig (in den Gemarkungen Moldenit, Füsing, Geel, Brodersby, Goltoft, Ulsnis, Kius, Lindau, Ketelsby, Ekenis, Faulück, Grödersby und Arnis - Landschaftsschutzverordnung „Nördliches Schleiufer“) vom 27. August 1964 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger Seite 158), zuletzt geändert durch die Kreisverordnung (9. Änderungsverordnung) vom 11. Oktober 2002 (Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg Nr. 22, S. 389) wird in Abs. 4 nach Buchstabe k) folgender Text eingefügt:

„l). *die Wohnbauflächen des Geltungsbereiches der 28. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Amt Süderbrarup“.*

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Schleswig, den 20. Juli 2009

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
in Vertretung

gez. Brüggemeier

Erster Kreisrat